



Lepeophtheirus salmonis, auf norwegisch »Laxalus« = »Lachslaus«, gehört zoologisch zu den Copepoden (Ruderfußkrebse, Hüpfertlinge). Auf dem Foto sieht man ein Weibchen mit zwei langen Eischläuchen und ein Männchen. »Avlusing« (»Ablausen«) wird in den Netzgehegen mit Masoten (= Neguvon) durchgeführt. Während der Behandlung wird das Netzgehege mit einer wasserdichten Persenning umschlossen und eine Belüftung eingeschaltet.

transferiert werden. Die Produktion von Speisefischen und Laichfischen erfolgt in Netzgehegen an der norwegischen Küste bzw. in den Fjorden.

Hauptprobleme bei der Aquakultur von Salmoniden in Norwegen sind Krankheiten sowie Umweltbelastung durch Stoffwechselprodukte (Eutrophierung bestimmter Küstenabschnitte bzw. Fjorde).

Zu den wirtschaftlich wichtigsten, bakteriell bedingten Lachskrankheiten gehört die sogenannte »HITRA-Krankheit« (benannt nach der Ortschaft Hitra).

Die wirtschaftlich wichtigsten Fischparasiten bei der Aufzucht bzw. Produktion von Lachsen sind *Costia necatrix* während der Entwicklung im Süßwasser und *Lepeophtheirus salmonis* (norw. »Laxalus« = »Lachslaus«) in der marinen Phase.

Nach der Tagung hatte ich Gelegenheit, eine Lachsaufzucht in der Nähe von Bergen (Eikelandosen) zu besuchen.

In diesem Betrieb werden nur verhältnismäßig wenig Speisefische produziert – etwa 400 Tonnen jährlich. Der Schwerpunkt liegt auf der Produktion von Laichfischen und befruchteten Eiern zur Setzlingsproduktion.

Jährlich werden ca. 7.000 bis 8.000 Liter befruchtete Lachseier produziert. Der Preis für dieses Produkt liegt bei etwa NKR. 2.000 für 1 Liter (ca. öS 4.000,-).

Peter Fischer-Ankern

Raubfeind- und Freßfeindbekämpfung im Dritten Reich

Einführung des Reichsjagdgesetzes in Österreich

Mit dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich wurde mit Führererlaß vom 15. März 1938 (RGBl. I. S. 247) die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich angeordnet. Die Durchführung der Aufgaben des Vierjahresplanes auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft und des Jagdwesens im Lande Österreich oblag dem Reichsforst- und Reichsjägermeister H. Göring. Mit der Verordnung vom 13. April 1938 wurde das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I. S. 549) sowie die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften im Lande Österreich rückwirkend mit 13. März 1938 in Kraft gesetzt. Von dem in 70 Paragraphen gegliederten Reichsjagdgesetz (RJG) wurden vorerst nur 28 wirksam, während die restlichen Bestim-

mungen mit 1. April 1939 zur Geltung kamen. In allen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung galt ab nun die Parole »Mehrerzeugung durch Leistungssteigerung«. Besonders auf dem Gebiet der Ernährungssicherung, der sog. »Erzeugungsschlacht«, versuchte man alle Nahrungskonkurrenten auszuschalten. »Kampf dem Verderb ist Pflicht zu jeder Zeit, um die Erzeugungsschlacht siegreich durchführen zu können. Alles was uns in diesen Bestrebungen in den Weg tritt, muß möglichst restlos beseitigt werden; hierher gehört die Verfolgung des Raubwildes. Ungewöhnliche Umstände erfordern auch ungewöhnliche Maßnahmen. Unser heutiger Kampf dem Verderb gegen Raubwild im Rahmen der verschiedenen Kulturzweige ist zu ernst, daß wir unter Umständen selbst vor drakonischen Mitteln nicht zurückschrecken dürfen« (W. Schmidt, 1941) etc. So wurde vielen vermeintlichen Raub- und Freßfeinden von seiten der Land-, Jagd- und besonders der Fischereiwirtschaft nachgestellt.

Die vom Fischereistandpunkt relevanten Arten

Von der Fischerei waren wildernde Katzen, Edel- und Steinmarder, Iltis, Fuchs, Fischotter, Biber, die »Tag- und Nachtraubvögel«, Bussarde, Milane, Weihen, Wildgänse und Wildenten einer steten Verfolgung ausgesetzt. Aber auch Reiher, Kormorane, Möwen, Lappen- und Haubentaucher, der Eisvogel, Wasser-, Bläß- und Teichhühnern wurde nachgestellt. Die Jagdzeit für Wildgänse war vom 16. Juli bis 31. März, für Wildenten vom 16. Juli bis 31. Dezember, bei Mäuse- und Raufußbussarden, Sägern und Möwen vom 1. September bis 31. März. Bläßhühner, Rohrweihen, Fischreiher und Haubentaucher konnten ganzjährig bejagt werden.

Zum Schutze der Fischzuchtanlagen sah das RJG die Ausklammerung von Fischteichen aus dem Genossenschaftsjagdgebiet vor. Die See- oder Teichflächen inkl. Inseln mußten eine zusammenhängende Fläche von mindestens 50 ha aufweisen. Auf den ausgeschlossenen Grundstücken ruhte die Jagd.

Verminderung erhöhter Wildstände

Die Verminderung übermäßiger Wildstände regelten die Bestimmungen des § 42 des RJG und deren Ausführungsverordnung. Der Kreisjägermeister konnte im Einvernehmen mit der zuständigen Fischereiaufsichtsstelle die Berechtigten der zur Fischerei dienenden Seen und Teiche ermächtigen, jagdbare Tiere, welche der Fischerei erheblichen Schaden zufügen, während der Schonzeit zu fangen oder zu erlegen. Die Ermächtigung mußte schriftlich und befristet sein. Die erlegten Tiere waren dem Jagdausübungsberechtigten auszuhändigen. In Betracht kamen Fischreiher, Fischadler, Kormoran, Möwen, Haubentaucher, Säger, Bläßhuhn und besonders der Fischotter.

Der Kreisjägermeister konnte anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand vermindern mußte, wenn dies mit Rücksicht auf das gemeine Wohl, insbesondere auf die Belange der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft notwendig war. Kam der Jagdausübungsberechtigte den Anordnungen nicht nach, so konnte der Kreisjägermeister auf dessen Rechnung den Wildbestand dementsprechend reduzieren lassen. Das erlegte Wild war gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten auszuhändigen.

»Freßfeind« Fischotter

Wie schon vorher erwähnt, führte man gegen den geschützten Fischotter von seiten der Fischereiberechtigten einen Vernichtungsfeldzug. Die Preussische Jagdordnung vom 15. 7. 1907 (§ 39) sah die ganzjährige Bejagung des Fischotters vor. Nicht so das Preussische Jagdgesetz vom 18. 1. 1934 bzw. das RJG vom 3. 7. 1934, die Bejagung und der Gebrauch des Tellereisens waren verboten. Der Fischotter genoß nun ganzjährig Schonzeit. Nur in eingefriedeten Wildgärten und Gatterrevieren konnte aufgrund einer Aus-

nahmegenehmigung des Ministerpräsidenten Göring nach § 38, Abs. 4 eine Überpopulation bekämpft und auf ein wirtschaftlich tragbares Maß reduziert werden. Durch generellen Schutz sollte erreicht werden, daß der Wassermarder Fischotter nicht aussterbe, sondern als beachtliches Naturdenkmal der heimischen Fauna erhalten bleibe. Das Tellereisenverbot § 35, Abs. 1 RJG sollte gemäß den Grundsätzen des Reichstierschutzgesetzes vom 24. 11. 1933 tierquälerische Handlungen gänzlich ausschließen.

Eine Einschränkung erfuhr der Schutz des *Lutra lutra L.* durch Inkrafttreten des § 9, Abs. 4 der Ausführungsverordnung, nach der Nutznießer von Fischteichen, auf denen die Jagd ruhte und die keinem Jagdgebiet angehörten, durch den Kreisjägermeister mit dem Recht ausgestattet werden konnten, Fischotter zu fangen und auch mit der Schußwaffe zu verfolgen. Diese Erlaubnis konnte auch auf Teiche, die einem Jagdbezirk angehörten, nach § 42, Abs. 2 ausgedehnt werden. Ergänzend tritt der Erlaß vom 12. 5. 1939 hinzu – der § 42, Abs. 1 RJG »findet auf alles Wild Anwendung, durch das Wildschaden verursacht wird, auch auf fischereifeindliche Tiere wie der Fischotter. Bei begründeten Anträgen des Fischereiberechtigten ist daher der Abschluß von Fischottern dem Jagdberechtigten innerhalb einer bestimmten Frist und in bestimmtem Umfange freizugeben«. Das RJG erlaubte als tötende Fangvorrichtungen das Otterreisen und die sog. »Otterhaarstange«, eine Stangen-Schlagfalle; die Verwendung des Tellereisens war verboten. Berufsfischer und Fischzüchter strebten während des Krieges durch zahlreiche Aufsätze und Publikationen in der Fachpresse an, die Ermächtigung zu erhalten, das Tellereisen gegen den Fischotter in Anwendung zu bringen, analog der Verordnung des Ministerpräsidenten für die Reichsverteidigung vom 11. 10. 1939 (RGBl. I, S. 2065), die bis auf weiteres die Vorschrift des § 35, Abs. 1, Ziffer 9 RJG, einschränkt und einräumt, daß der Kreisjägermeister befähigt ist, von Fall zu Fall den Gebrauch des Tellereisens Forstbeamten und Berufsjägern zu gestatten. Infolge dieses Erlasses wurden die Tellereisen mit Gummibügeln versehen, so z. B. die Fuchsfalle »Fuchsheil«. Das Auslegen und Verwenden der Tellerfallen wurde mit der Begründung gerechtfertigt, daß in Kriegszeiten zum Schutz der Nahrungsmittelerzeugung zu drakonischen Mitteln gegriffen werden mußte. Gerade im Rahmen der Erzeugungsschlacht mußte der Kampf dem Verderb durch Raubwild allein in geeigneter Weise und in genügendem Maße durchgeführt werden.

Jagdbeschränkungen

Neben einer Reihe von Verboten und Beschränkungen zählt der § 35 des RJG auch das Verbot, Federwild zur Nachtzeit nachzustellen (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang). Das Verbot erfaßte nicht die Jagd auf Gänse, Enten, Schnepfen, den Auer- und den Birkhahn, auch nicht auf Fischreiher und Fischadler, Möwen und Taucher auf künstlichen Fischteichen. Hier konnten auch Fanggeräte und Selbstschüsse, die auf Pfählen, Bäumen angebracht waren, Verwendung finden. Auch konnten die Jagd- und Fischereiberechtigten im Bereich von Teichanlagen Schußgelder für den Abschluß oder Fang, soweit er mit erlaubten Fanggeräten stattfand, für ihre Beauftragten, z. B. Jagd- und Fischereiaufseher, aussetzen (sonst verboten). Die Verwendung von Schlingen und Tellereisen war grundsätzlich verboten. Erst durch die VO. vom 11. Oktober 1939 durften Forstbeamte und Berufsjäger mit schriftlicher Erlaubnis des zuständigen Kreisjägermeisters (»bis auf weiteres«) Tellereisen verwenden. Man wollte damit den durch die Einberufungen entstandenen Mangel an Jägern ausgleichen, um die Raubwildbestände zu dezimieren. Die zwischenartige Konkurrenz, aber auch die Raubfeind-Beutetier-Beziehungen wurden gerade durch die Mangelsituation der Kriegszeit besonders hoch bewertet, man hatte einen Gegner, dem man die Schuld am kriegsbedingten Niedergang der Wildbestände zuschreiben konnte. Das Raubwild dürfte im Vergleich zu den Wilderern, Schlingenlegern, Hühnerstreifern und Fischdieben der am wenigsten schädigende Faktor der Wild- und Fischbestände gewesen sein.

LITERATUR

- BÖHM, F., Die Fischerei im Reichsjagdgesetz. In: Allg. Fischerei Zeitung, Jg. 66, Augsburg 15. Feb. 1941, Nr. 4, Augsburg 1941, S. 27–28.
- DEININGER, F., Wildarten – ihre Bejagung und die diesbezügliche Gesetzgebung in neuer Zeit. Dipl.Arb. Uni f. BOKU, Wien 1978, S. 76 ff., S. 133 ff.
- FISCHER-ANKERN, P., Die Forst- und Jagdgeschichte der Hft. Kirchberg am Walde. Dipl.Arb. Uni. f. BOKU, Wien 1980, S. 149, S. 184.
- Die Entwicklung der Rodungsherrschaft Kirchberg am Walde (Waldviertel); Wien 1985, S. 47 ff.
- KRAUS, E., Probleme des Fischotterschutzes in Niederösterreich (Österreich). In: C. Reuther und A. Festetics (Hg.), Der Fischotter in Europa – Verbreitung, Bedrohung, Erhaltung. Göttingen 1980, S. 205–210.
- Untersuchungen zu Vorkommen, Lebensraumsanspruch und Schutz des Fischotters (*Lutra lutra* L. 1758) in Niederösterreich, Diss. Uni. Wien, Wien 1981.
- Der Fischotter. In: panda extra WWF, Heft 42/1986.
- QUIEL, G., Der Fischotter im Preußischen und Reichsjagdrecht. In: Allg. Fischerei Zeitung Jg. 65, Nr. 4, Augsburg 1940.
- SCHERPING, U., und VOLLBACH, A., Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, Berlin 1941.
- SCHMIDT, W., Fischotter und Tellereisen. In: Allg. Fischerei Zeitung (AFZ), Jg. 65, Augsburg 15. Juni 1940, Nr. 12, S. 91–93.
- Tellereisen mit Gummibügel gegen den Fischotter. In: AFZ, Jg. 66, 1. Okt. 1941, Nr. 19, S. 152–154.
- Warum im Krieg besonders Kampf den Fischfeinden. In: AFZ, Jg. 66, 1. Nov. 1941, Nr. 21, Augsburg 1941, S. 181 f.
- Die Otterstange als Waffe gegen den Fischotter. In: AFZ, Jg. 67, 1. Feb. 1942, Nr. 2, S. 24.

Anschrift des Verfassers: Dipl.-Ing. Dr. Peter Fischer-Ankern, A-3932 Kirchberg am Walde 1

ANGELSPORT

Albert Jagsch

Fischereimöglichkeiten am Irrsee in Oberösterreich

Der idyllisch gelegene, ruhige Voralpensee bietet dem Angler beste Möglichkeiten. Die Bewirtschaftung des Irrsees wird ausschließlich von sportfischereilichen Gesichtspunkten durchgeführt. Die verantwortlichen Bewirtschafter sind um optimales Management bemüht.

Nur 4 km von der Westautobahn (Abfahrt Mondsee) entfernt, liegt der Irrsee auch verkehrsmäßig sehr günstig.

Als Gewässer mit verhältnismäßig starken Eutrophierungstendenzen kann man den Irrsee dem Typus Brachensee zuordnen. Die hauptsächlich vorkommenden Fischarten sind derzeit: Brachse und andere Weißfische, Karpfen, Schleie, Maräne, Hecht, Zander, Aal.

Für alle, die am Irrsee angeln, bringen wir zur Erleichterung des Auffindens von »Fanggründen« eine Tiefenlinienkarte sowie einen Überblick über die Verteilung der Sauerstoffkonzentrationen der Jahre 1984–87. In dieser

Abbildung bezeichnen die gerasterten Flächen jene Tiefen, die zu den angeführten Zeiten weniger als 4 Milligramm Sauerstoff pro Liter enthielten, d. h. als Aufenthaltsort für Fische ungeeignet waren. Da Zustandsveränderungen nur allmählich eintreten, kann die Zeichnung als ungefähre Anhaltspunkt für 1988 herangezogen werden.

Die Tatsache, daß 1988 keine anhaltende Eisbedeckung auftrat und somit eine lange Durchmischungszeit gegeben war, läßt eine Zustandsverbesserung für 1988 erhoffen.

Die Angelsaison erstreckt sich über das ganze Jahr – 1. Jänner bis 31. Dezember! Die Fischerei ist per Betriebsordnung des Konsortiums Zeller(Irr-)See 1985 geregelt. Wesentliche Regelungen sind: Es darf vom Ufer und vom Boot aus gefischt werden. Alle Köder und Nachtfischen sind erlaubt. Man darf mit 3 Ruten bzw. 2 Ruten und 1 Hegene angeln. Es dürfen pro Tag 7 Maränen entnommen werden. Es müssen Fanglisten geführt werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1988

Band/Volume: [41](#)

Autor(en)/Author(s): Fischer-Ankern Peter

Artikel/Article: [Raubfeind- und Freßfeindbekämpfung im Dritten Reich 152-155](#)